



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

15.10.2020

Hinweise für die kommenden kirchlichen Anlässe im Jahreskreis
Aktuelles Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising ab 15.10.2020
Gebet für Allerheiligen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund der inzwischen vorliegenden aktuellen Entscheidungen der Staatsregierung und der Verhandlungen des Katholischen Büros mit der Bayerischen Staatsregierung können wir Sie heute über die für Allerheiligen geltenden Regelungen informieren.

Vieles ist möglich, wenn die allgemeinen Grundregeln (Abstand, Maskenpflicht, Hygieneregeln) beachtet werden und ein Infektionsschutzkonzept vorliegt. Das im Erzbistum verbindlich geltende Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder die zur Verfügung gestellten Musterkonzepte für Pfarrheime sollen dabei helfen, trotz notwendiger Beschränkungen Gottesdienste in den aktuellen Umständen angemessener, guter Weise zu feiern und das pfarrliche Leben zu gestalten.

Wesentliche Neuerungen sind: In der Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) wird die Höchstteilnehmerzahlbegrenzung für Gottesdienste im Freien entfallen. Das Infektionsschutzkonzept wird angepasst. Die Mundkommunion ist unter Einhaltung der besonderen Hygienemaßnahmen möglich.

Die Regelungen der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten derzeit bis 18. Oktober. Sie werden bis 25. Oktober verlängert und ändern sich auch weiterhin ca. alle zwei Wochen, so dass wir leider noch keine Sicherheit haben, ob die nachstehenden Hinweise aufgrund der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens vor Weihnachten nochmals angepasst werden müssen.

In der 7. BayIfSMV ist auch die Möglichkeit verankert, je nach örtlichem Infektionsgeschehen besondere Maßnahmen zu ergreifen, was einzelne Kreisverwaltungsbehörden auch bereits in den vergangenen Wochen getan haben. In der heute von der Staatsregierung beschlossenen Änderung dieser Regelung sind konkrete Maßnahmen von den örtlichen Gesundheitsämtern bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt anzuordnen, z.B. eine erweiterte Maskenpflicht. Bitte beachten Sie daher in den kommenden Wochen die ggf. bei Ihnen lokal geltenden besonderen Bestimmungen. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen zu den Auswirkungen auf das kirchliche Leben haben, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Behörde. In der Regel gelten diese örtlichen Beschränkungen für private Feiern und Veranstaltungen, jedoch nicht für Gottesdienste oder berufliche Veranstaltungen. Natürlich steht Ihnen das Ordinariat bei Rückfragen, die Sie bitte an Arbeitsschutzausschuss@eomuc.de richten, auch weiter zur Verfügung.

Trotz mancher Unwägbarkeiten mit Blick auf jeweils aktuelle Entwicklungen des Infektionsgeschehens wollen wir Ihnen für die anstehenden kirchlichen Anlässe mit traditionell großer Beteiligung der Gläubigen an Gottesdiensten und Andachten - Allerheiligen, St. Martin und die Advents- und Weihnachtszeit - Hinweise für die Planung unter Corona-Bedingungen geben, soweit dies eben im Moment möglich ist.

Allerheiligen

Für die Gottesdienste und Andachten gelten die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste. Für die Gräbersegnungen und Andachten etc. auf den Friedhöfen gelten die Regelungen für Gottesdienste im Freien. Eine Höchstzahlbegrenzung wird es nicht mehr geben. Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln (1,5 m, außer Personen aus demselben Hausstand sowie Personen aus einem weiteren Hausstand). Wo der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht.

Bei den vielerorts üblichen Andachten auf den Friedhöfen unmittelbar vor der Gräbersegnung empfehlen wir, sie in diesem Jahr unter den speziellen Rahmenbedingungen kurz zu halten. Weihwasser und Weihrauch können selbstverständlich eingesetzt werden. Es sollte vermieden werden, dass der liturgische Dienst eng an den an den Gräbern stehenden Menschen vorbeizieht. Auf breiten Wegen vorbei an den Grabreihen sollte ein entsprechend reduzierter Umgang zur Gräbersegnung unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich sein. Die Entscheidung liegt natürlich vor Ort. Uns ist wichtig, Ihnen aufzuzeigen, was möglich ist. Von zentraler Stelle können hier keine Handlungsanweisungen im Detail gegeben werden, da sich die örtlichen Gegebenheiten individuell sehr unterscheiden.

Eine Möglichkeit, die Situation auf den Friedhöfen am Allerheiligentag zu entzerren, ist statt einer (längeren) Andacht mehrere kürzere Andachten anzubieten. Uns ist bewusst, dass dies vielerorts angesichts der Zahl von Friedhöfen und mangelnder personeller Kapazitäten schwer möglich sein wird. Eine Andacht zum Totengedenken kann selbstverständlich auch von Wortgottesdienstleitern gestaltet werden.

Das Ressort Seelsorge und kirchliches Leben hat eine Vorlage für ein Gebet am Grab vorbereitet, die wir Ihnen am 13.10.2020 bereits übermittelt haben. Sie können die Gläubigen einladen, auch selbst ein Segensgebet am Grab ihrer Verstorbenen zu sprechen und so das Totengedenken um Allerheiligen/Allerseelen zu pflegen. Ferner erhalten Sie heute die Vorlagen für Hausgottesdienste an Allerheiligen.

St. Martin

In vielen Pfarreien sind am Gedenktag des Heiligen Martin oder in dessen terminlichen Umfeld St. Martinsfeiern, teilweise verbunden mit größeren (Laternen-)Umzügen üblich. Auf größere Prozessionen sollte verzichtet werden. Maskenpflicht und Abstandsregeln sind zu beachten. Wo ein entsprechendes Platzangebot vorhanden und die Einhaltung der Regeln durch einen Ordnerdienst gewährleistet werden kann, können sie durchgeführt werden.

Sollten die St. Martinsfeiern in Kirchen oder Pfarrheimen stattfinden, gelten die jeweiligen Infektionsschutzkonzepte. Wenn möglich, sollten die Feiern aber im Freien stattfinden.

Advent/Weihnachten

Für den Advent werden von Seiten des Ordinariats wieder Vorlagen für Hausgottesdienste erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Für die Weihnachtsgottesdienste werden rechtzeitig nähere Informationen folgen, die vom weiteren Infektionsgeschehen abhängen, das aktuell nicht vorhersagbar ist. Mit Blick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl besonders am Heiligen Abend und weiteren Festtagen, auch bereits für üblicherweise viel besuchte Adventsgottesdienste, wird es sinnvoll sein, mit einem Anmeldeverfahren zu arbeiten. So besteht sowohl für Sie als Verantwortliche wie für die Kirchenbesucher/innen Planungssicherheit und Enttäuschungen sowie Verärgerung unmittelbar an den Festtagen wegen eines aufgrund der Höchstteilnehmerzahl nicht möglichem Gottesdienstbesuch kann vermieden werden.

Uns ist bewusst, dass in der Advents- und Weihnachtszeit das Gottesdienstangebot in vielen Pfarreien und Pfarrverbänden schon unter regulären Bedingungen sehr groß ist und Sie als Seelsorger und Seelsorgerinnen hier sehr beansprucht sind. Dennoch möchten wir Sie bitten, zu prüfen, inwieweit Sie ggf. noch zusätzliche Gottesdienstangebote setzen können, damit möglichst viele Gläubige die Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch haben.

Eine mancherorts bereits überlegte Alternative, um möglichst vielen Menschen die Teilnahme zu ermöglichen, ist, bestimmte Gottesdienste, z.B. Krippenspiele oder Christmetten im Freien anzubieten, soweit die konkreten Gegebenheiten vor Ort sich hierfür eignen. Da dies auch mit erheblichem, zusätzlichem organisatorischen Aufwand verbunden ist, gilt es hier sicher gut abzuwägen. Das Gleiche gilt für die mancherorts bereits geplanten gottesdienstlichen Feiern in größeren Veranstaltungsräumen (z.B. Sport- oder Stadthallen). Auch hier kann es aufgrund der so unterschiedlichen Gegebenheit vor Ort keine zentralen Vorgaben geben. Maßgeblich bleibt allgemein das Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste, s.u.

Bitte weisen Sie ergänzend immer auch auf die verschiedenen im Internet und TV/Radio übertragenen Gottesdienste und, soweit dann vorhanden, Hausgottesdienstvorlagen hin, die gerade für Menschen, die nicht zu einem Gottesdienst kommen können, ein sehr wertvolles Angebot bleiben.

Allgemeine Bestimmungen für Gottesdienste

Die aktuellen Vorgaben, unter denen Gottesdienste (aller Formen inkl. Andachten) stattfinden können, sind im Interesse aller Beteiligten zu beachten, damit der Gesundheitsschutz gewährleistet bleibt. Sie gelten für Gottesdienste in Gebäuden und im Freien.

Die Vorgaben des Infektionsschutzkonzepts sind weiter verpflichtend und vor Ort zu konkretisieren und umzusetzen.

Mundkommunion

Die Gläubigen sind weiterhin gebeten, grundsätzlich die Handkommunion zu empfangen und auf die Mundkommunion zu verzichten. Den Gläubigen, denen es ein großes Bedürfnis ist, die Mundkommunion zu empfangen, soll diese wieder möglich sein.

Wir empfehlen, je nach den Gegebenheiten vor Ort, die Empfänger/innen der Mundkommunion am Ende der Kommunionausteilung zur Heiligen Kommunion zu bitten oder sie ihnen durch einen eigenen Kommunionspender getrennt von den Gläubigen zu spenden, die die Handkommunion empfangen.

Sollte der Priester oder der/die Kommunionshelfer/in bei der Austeilung mit dem Kommunionempfänger körperlich in Berührung kommen, sind die Hände erneut zu desinfizieren, bevor die Kommunionausteilung durch ihn/sie fortgesetzt wird.

Maskenpflicht

Das Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ (Maskenpflicht) ist als wirksame Schutzmaßnahme sinnvoll. Maskenpflicht gilt für die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer beim

Betreten der Kirche, auf dem Weg zum Platz und auf dem Weg beim Verlassen der Kirche. Es besteht keine Maskenpflicht mehr, wenn sie sich an ihrem Platz befinden. Bei Gemeindegesang wird dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Grundsätzlich soll Gesang aufgrund des damit verbundenen erhöhten Infektionsrisikos nur in sehr reduziertem Umfang stattfinden.

Personen, die die Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Eine generelle Befreiung von der Mund-Nasenbedeckungspflicht gilt weiterhin nur für Kinder bis zum 6. Geburtstag und Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Schon in der Ankündigung der Gottesdienste und ggf. bei der Anmeldung ist auf die Teilnahmevoraussetzungen hinzuweisen und klar zu stellen, dass man mit der Teilnahme am Gottesdienst erklärt, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Dispens

Aktuell sind durch das Dekret des Erzbischofs vom 23.06.2020 alle Gläubigen von der Sonntagspflicht dispensiert.

Mit Blick auf die älteren und kranken Gläubigen oder Gläubige, die zu einer Risikogruppe gehören, soll auch weiterhin auf die verschiedenen im Internet und TV/Radio übertragenen Gottesdienste hingewiesen werden.

Taufen

Die Regelungen aus den letzten Schreiben gelten fort (insbesondere Wahrung der Abstandsregel auch im Vollzug der Riten, Tragen von Mund-Nasenbedeckung bei Taufhandlung). Die Salbung kann mit Einverständnis der Taufeltern nach vorheriger Handdesinfektion auch wieder direkt mit dem Finger des Taufspenders erfolgen (ggf. auch die der Taufe vorhergehende Salbung mit dem Katechumenenöl). Sollte dies nicht gewünscht sein, kann sie weiterhin z.B. mittels eines Wattebausches ohne direkte körperliche Berührung zwischen dem Priester/Diakon und dem Täufling erfolgen.

Für Erstkommunion, Firmungen und Hochzeiten gelten die Regeln aus den letzten Schreiben fort.

http://arbo2.ordinariat-muenchen.de/fileadmin/user_upload/07_default_upload_folder/-editors/200622_gottesdienste_sakramente_ab_dem_22._juni.pdf

Weihwasser

Da viele Gläubige sich gerade auch in diesen Zeiten nach sicht- und spürbaren Zeichen unseres Glaubens wie dem Weihwasser sehnen, das wir in den Taufbecken noch nicht zur Verfügung stellen können, sei ausdrücklich auf die Möglichkeit des Taufgedächtnisses innerhalb der Gottesdienste hingewiesen, sowie die Möglichkeit, kleine Weihwasserfläschchen zur Mitnahme für die Gläubigen zur Verfügung zu stellen. Gerade mit Blick auf die Gräbersegnungen sollte überlegt werden, dieses Angebot zu verstärken, damit die Gläubigen die Gräber ihrer Angehörigen auch selbst mit dem Weihwasser segnen können.

Beichte/Seelsorgsgespräche

Beicht- und Seelsorgsgespräche sollten weiterhin nur nach individueller vorheriger Terminvereinbarung geführt werden, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Keiner der beiden Gesprächsteilnehmer/innen darf Krankheitssymptome haben oder unter Quarantäne stehen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten gehabt haben. Personen aus den Risikogruppen, mit chronischen Vorerkrankungen und/oder einer Immunsuppression sollten gut abwägen, ob die Beichte/das Gespräch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nötig ist. Bitte klären Sie diese Voraussetzungen vor dem Gespräch (schriftlicher Hinweis, ggf. telefonische Klärung). Deshalb ist nach wie vor bis auf weiteres von der Nutzung von üblichen Beichtstühlen abzuweichen. Es sollte ein Raum gewählt werden, in dem - als Richtwert - mindestens 4 m² pro Teilnehmer/in zur Verfügung stehen. Alle Teilnehmer/innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, falls nicht ein Abstand von mindestens 2 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften** der Räume, bei längeren Gesprächen spätestens nach 60 Minuten. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Gespräche **nicht** geeignet.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten sind weiterhin landesweit untersagt (§ 5 Abs. 1 S. 1 7. BayIfSMV). Pfarrfeste können aufgrund der staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen aktuell nicht wie gewohnt stattfinden. Veranstaltungen sind mit beschränktem Teilnehmerkreis möglich, wenn die Vorgaben der 7. BayIfSMV eingehalten werden: Veranstaltungen, die „üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden“ (bspw. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereinssitzungen), sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder unter freiem Himmel mit bis zu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann (§ 5 Abs. 2 7. BayIfSMV).

Märkte ohne Volksfestcharakter, wie etwa kleinere, traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte oder Flohmärkte, die keine großen Besucherströme anziehen und bei denen kein Feiercharakter besteht, sind gemäß § 12 Abs. 4 der 7. BayIfSMV im Freien möglich, wenn der Veranstalter ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept erstellt, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Dies ist entsprechend anzuwenden, falls Sie über die Veranstaltung von Advents- und Weihnachtsmärkten nachdenken, die vielerorts aufgrund der stets großen, wenig steuerbaren Teilnehmerzahl bereits abgesagt wurden. Verbindliche Kernelemente für die Durchführung solcher Veranstaltungen bleiben: Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m durch organisatorische Maßnahmen (Abstände zwischen den Ständen, Besucherlenkung, Maskenpflicht). Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein Rahmenhygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter veröffentlichen sowie die weiteren jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte entsprechend ändern. Die aktuellen Schutzkonzepte der Staatsregierung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Pfarrheime

Die Pfarrheime können weiterhin für alle Veranstaltungen genutzt werden, die von staatlicher Seite erlaubt wurden, wenn die dafür jeweils notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Das aufgrund der Änderungen der 7. BayIfSMV aktualisierte Musterkonzept haben wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Sie finden es auch im Intranet zum Download. Möglich sind insbesondere Sitzungen der Pfarreigremien (§ 2 Abs. 3 7. BayIfSMV), Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und vergleichbare

Bildungsangebote (§ 20 Abs. 1 7. BayIfSMV) oder Musikunterricht (wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m bzw. bei Blasmusik und Gesang von 2 m gewahrt ist, § 20 Abs. 2 7. BayIfSMV) und Chorproben von Laien. Treffen zur Erstkommunion- und zur Firmvorbereitung sind weiterhin möglich.

Da im öffentlichen Raum Treffen von Gruppen bis zu 10 Personen gestattet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 7. BayIfSMV) und auch die Schulen wieder den Präsenzunterricht gestartet haben (§ 18 7. BayIfSMV), können Treffen von Jugend- oder Ministrantengruppen mit derselben Begrenzung stattfinden.

Für alle Veranstaltungen der Pfarrei und Treffen sind die jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte einzuhalten und vor Ort in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche konkreten Veranstaltungen oder Treffen diese gewährleisten und daher stattfinden können.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

weiter stehen wir in herausfordernden Zeiten. Doch gemeinsam wird es gelingen, das kirchliche Leben unter den derzeit erschwerten Rahmenbedingungen zu gestalten und als Kirche präsent zu bleiben an der Seite der Menschen. Gerade an den bevorstehenden, besonders geprägten Tagen des Kirchenjahres können wir es wieder deutlich und für viele erfahrbar machen, auch wenn der Aufwand dafür ohne Zweifel noch höher sein wird als in früheren Jahren. Wir danken Ihnen erneut sehr für Ihren großen Einsatz und bitten Sie, darin nicht nachzulassen, damit wir in den kommenden Wochen unter weiter besonderen Umständen gleichermaßen engagiert wie verantwortungsvoll unser kirchliches Leben gestalten. Wir wünschen Ihnen hierfür Gottes Segen und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin